



EINWOHNERGEMEINDE
GRETZENBACH
SOLOTHURN

Reglement 2004
über Organisation und
Durchführung der
Feuerungskontrolle

Reglement über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle der Einwohnergemeinde Gretzenbach

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG), die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV) sowie die Kantonale Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen, beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen Feuerungskontrollen.

§ 2 Vollzug

- 1 Gewählt wird für den Vollzug der Feuerungskontrolle das den Feuerungsbetreibern entgegenkommende Modell 1 „Teilliberalisiert unter Behördenaufsicht“, mit privater Vollzugsbeteiligung bei den Nachkontrollen.
- 2 Für den Vollzug sind folgende Vorschriften massgebend:
 - a. Die Eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV), insbesondere die Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen, 2 Emissionen, 4 Schlussbestimmungen sowie die Anhänge 1 Allgemeine vorsorgliche Emissionsbegrenzungen, 2 Ergänzende und abweichende Emissionsbegrenzungen für besondere Anlagen, 3 Emissionsbegrenzungen für Feuerungsanlagen, 4 Prüfanforderungen für die Typenprüfung von Heizkesseln und Zerstäuberbrennern und 5 Anforderungen an Brenn- und Treibstoffe
 - b. Die Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen des Kantons Solothurn.
- 3 Ferner sind zu beachten:
 - a. die Eidg. Empfehlungen zur Messung der Abgase von Feuerungen für Heizöl „Extra leicht“ und Gas
 - b. die Eidg. Empfehlungen über die Mindesthöhe von Kaminen über Dach
 - c. die neuste BUWAL-Liste über typengeprüfte Gebläsebrenner, Heizkessel und Wassererwärmer
 - d. das neuste BUWAL-Handbuch für die Feuerungskontrolle
 - e. die AfU-Empfehlungen

§ 3 Zuständigkeit

Zuständige Gemeindebehörde für die Feuerungskontrolle ist die Umweltschutzkommission. Sie schlägt dem Gemeinderat einen für die Feuerungskontrolle geeigneten, ausgebildeten Feuerungskontrolleur mit Eidg. Fachausweis vor. Dieser darf nicht gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma sein, die kontrollpflichtige Brenner produziert, vertreibt, montiert oder wartet. Nachkontrollen können über die privaten Servicefirmen gemäss AfU und BUWAL-Merkblätter erfolgen.

§ 4 Organisation

Die Umweltschutzkommission organisiert die Feuerungskontrollen zusammen mit dem Feuerungskontrolleur gemäss den in § 2 Abs. 3 genannten eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen.

§ 5 Verantwortungsbereiche

- 1 Die Umweltschutzkommission ist verantwortlich für organisatorische und administrative Arbeiten, insbesondere
 - a. Die Durchführung und Überwachung der Feuerungskontrollen
 - b. Die Ankündigung der Feuerungskontrollen im offiziellen Publikationsorgan
 - c. Den Erlass von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung sowie das Einreichen von Strafanzeigen.
- 2 Der Feuerungskontrolleur ist verantwortlich für die messtechnischen Arbeiten und Kontrollen im zugeteilten Arbeitsgebiet, insbesondere für
 - a. Die eigene Aus- und Weiterbildung
 - b. Die Überprüfung der Messprotokolle neu installierter Feuerungsanlagen
 - c. Die Erstellung des gemeindeinternen Jahresberichtes
 - d. Die Materialbereitstellung, (Messgerät, Werkzeug und Fahrzeug)
 - e. Die Routine- und Nachkontrollen gemäss vorgeschriebenem Turnus
 - f. Die Klagenbearbeitung (Öl-, Gas-, Holzfeuerungen) ausserhalb der vorgeschriebenen Kontrollturnusse
 - g. Den Erlass von Einregulierungsfristen bei Beanstandungen
 - h. Das Einleiten von Sanierungsverfügungen und Strafandrohungen nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bzw. der einschlägigen Spezialgesetzgebung zuhanden der Umweltschutzkommission
 - i. Die Zustellung und Ablage des Feuerungsrapportes
 - j. Das Führen der Kartei

§ 6 Kontrollheft

Die Feuerungskontrollen sind im Kaminfeger- und Feuerungskontrollheft des Kantons Solothurn einzutragen.

§ 7 Gebühren

Die Kontrollen sind gemäss dem Verursacherprinzip den Hauseigentümern oder den Eigentümern der Anlagen zu verrechnen. Die Gebühr richtet sich nach dem Tarif im Anhang und wird vom Gemeinderat festgelegt. Sie wird durch die Finanzverwaltung verrechnet.

§ 8 Beschwerde

Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn erhoben werden.

§ 9 Inkrafttreten

- 1 Mit diesem Reglement werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.
- 2 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Umweltschutz auf den 1. Juli 2004 in Kraft

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gretzenbach beschlossen
am 7. Juni 2004.

Der Gemeindepräsident
Hanspeter Jeseneg

Der Gemeindeschreiber
Hans Beer

19.7.2004 - BE

⌘ ⌘ ⌘

Anhang zum Reglement Feuerungskontrolle

Gebühren Feuerungskontrolle

Feuerungsart Gas und Öl	Entschädigung an Kontrolleur Fr.	Abgabe an Kanton Fr.	Inkassogebühr Gemeinde Fr.	Total Fr.
Einstufenfeuerung	70.--	5.--	5.--	80.--
Mehrstufenfeuerung	95.--	5.--	5.--	105.--

Dieser Gebührentarif tritt erstmals zusammen mit dem Reglement 2004 über Organisation und Durchführung der Feuerungskontrolle in Kraft. Anpassungen erfolgen gemäss § 7 durch den Gemeinderat jeweils auf eine neue Heizungs- bzw. Kontrollperiode hin.